

Beilage 1314

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 31. August 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Antrag auf Vorweggenehmigung der Stellen-
mehrungen und Umwandlungen im Haus-
haltsplan des Staatsministeriums der Justiz
für das Rechnungsjahr 1951 (Epl. IV Kap. 301
und 302 Tit. 100)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
28. August 1951 übermittle ich in der Anlage den
obenbezeichneten Antrag der Staatsregierung mit
der Bitte, die Zustimmung des Landtags herbeizu-
führen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Antrag

Betreff:

Vorweggenehmigung der Stellenmehrungen
und Umwandlungen im Haushaltsplan des
Staatsministeriums der Justiz für das Rech-
nungsjahr 1951 (Epl. IV Kap. 301 und 302
Tit. 100)

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Justiz wird er-
mächtigt, über die nachstehenden, im Entwurf
des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr
1951 bei Epl. IV Kap. 301 und 302 Tit. 100
vorgesehenen Stellenmehrungen und Um-
wandlungen vorgriffsweise zu verfügen:

Kap. 301 Tit. 100

- 1 Stelle der Bes.-Gr. B 8 (Ministerialdirigent)
- 1 Stelle der Bes.-Gr. A 1 a (Ministerialrat)

Kap. 302 Tit. 100

- 1 Stelle der Bes.-Gr. B 7 a (Senatspräsident des
Obersten Landesgerichts)
- 8 Stellen der Bes.-Gr. A 1 a (Oberstlandes-
gerichtsräte)
- 1 Stelle der Bes.-Gr. A 1 a (Oberstaatsanwalt
des Obersten Landesgerichts)

- 1 Stelle der Bes.-Gr. A 1 a (Landgerichts-
direktor als Vorsitzender der Patentkammer
beim Landgericht München I)
- durch Umwandlung einer Stelle der Bes. Gr.
A 2 b (k. u. in A 2 b)
- 20 Stellen der Bes. Gr. A 2 b (Landgerichts-
direktoren) durch Umwandlung von 20 Stellen
der Bes. Gr. A 2 c 2.

Begründung

Im Bereich des Justizministeriums ist in der Ab-
teilung D „Öffentliches Recht und Strafrecht“ seit langem
die Geschäftslast derart angestiegen, daß sie schon ge-
raume Zeit geplante Aufteilung dieser Abteilung und die
Schaffung einer eigenen Abteilung für Strafrecht nicht
mehr länger hinausgezogen werden kann.

Beim Bayer. Obersten Landesgericht ist die ursprüng-
liche Zuständigkeit durch die Gesetze vom 12. Juni 1950
(GVBl. S. 95) und vom 1. Oktober 1950 (GVBl. S. 215)
wesentlich erweitert worden. Der Arbeitsanfall bei die-
sem Gericht in Strafsachen ist erheblich gestiegen. So sind
in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Juli 1951 (10 Mo-
nate) allein in Strafsachen 726 Revisionen und 369 wei-
tere Beschwerden eingelaufen. Die Bewältigung dieses
Arbeitsanfalles durch einen Strafsenat ist unmöglich. Da
die Sachen mit der für ein Revisionsgericht unerläßlichen
Gründlichkeit behandelt werden müssen, ist es un-
vermeidlich, daß die Rückstände täglich anwachsen. Die
sofortige Errichtung eines zweiten Strafsenats ist drin-
gend erforderlich.

Der erhöhte Anfall in Strafsachen beim Obersten
Landesgericht bringt zwangsläufig eine Mehrung des
Arbeitsanfalles bei der Staatsanwaltschaft dieses Gerichts,
so daß auch hier die sofortige Besetzung der 5. Ober-
staatsanwaltsstelle dringend notwendig ist.

Bei den Landgerichten ist bei dem derzeitigen Plan-
stellenstand die Besetzung sämtlicher Zivil- und Straf-
kammern, Schwurgerichte und Handelskammern mit
Landgerichtsdirektoren unmöglich. Eine große Zahl von
Landgerichtsdirektoren muß daher immer noch gleich-
zeitig den Vorsitz in 2 Kammern führen, ein für eine ge-
deihliche Rechtsprechung auf die Dauer untragbarer Zu-
stand. Die sofortige Besetzung der im Wege der Um-
wandlung geschaffenen 20 Planstellen für Landgerichts-
direktoren ist daher erforderlich.

Auch die Umwandlung der Landgerichtsdirektorstelle
BesGr. A 2 b für den Vorsitzenden der Patentkammer
beim Landgericht München I in eine solche der Bes-
Gr. A 1 a ist vordringlich, da sonst der derzeitige Inhaber
dieser Stelle, der zum Senatspräsidenten heransteht, der
Patentkammer verloren ginge und ein vollwertiger Er-
satz für diese exponierte Stelle nicht vorhanden wäre.
Es ist bekannt, daß durch eine entsprechend gute Be-
setzung der Patentkammer und des Patentsenats Rechts-
streitigkeiten in Patentsachen aus dem gesamten Bundes-
gebiet nach München gezogen werden und dadurch der
Gebührenanfall erheblich gesteigert wird.